



LKO Wahlen & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater · Wirtschaftsprüfer



LKO Wahlen & Partner · Siegburger Straße 215 · 50679 Köln

quickfunds Gesellschaft für Internationales Investment mbH
Herrn Sven Reinicke
Bonner Straße 323
50968 Köln

Köln, den 19.08.2009
Ihr Ansprechpartner: Christian Slota
Unser Zeichen: 00231-09/rö/mk

DUBAI DIREKT FONDS GmbH & Co. KG – Eintragung der Anleger als Direktkommanditisten

Sehr geehrter Herr Reinicke,

vielen Dank für die Weiterleitung des Schreibens der IWuS Steuerberatungsgesellschaft mbH vom 12.08.2009, in dem diese gegenüber einer Anlegerin, die sich als Direktkommanditistin in das Handelsregister eintragen lassen möchte, darzulegen versucht, weswegen die erteilte Vollmacht nicht ausreichend sein soll. Unseres Erachtens zeigt dieses Schreiben der IWuS Steuerberatungsgesellschaft mbH ein weiteres Mal, dass versucht wird, ein konstruktives Fortkommen in der Angelegenheit zu behindern.

In der Sache halten wir den Standpunkt der IWuS Steuerberatungsgesellschaft mbH für falsch. Unbestritten ist im übrigen, dass die Eintragung mit der erteilten Vollmacht im Außenverhältnis gegenüber dem Handelsregister bewirkt werden könnte.

Das interne Verfahren zur Eintragung von Anlegern als Direktkommanditisten wird sowohl im **Gesellschaftsvertrag** (§ 6) als auch im **Treuhandvertrag** (§ 6 Abs. 7) angesprochen. Leider ist festzustellen, dass diese beiden Regelungen nicht deckungsgleich sind. Im Falle widersprüchlicher Regelungen ist aller-

Thomas Wahlen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Wirtschaftsprüfer

Christian Slota
Rechtsanwalt
Steuerberater
Dipl.-Volkswirt

Gunter Stoeber
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Dipl.-Kaufmann

Prof. Dr. Hans Ott
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater
Dipl.-Kaufmann

Dr. Horst Michael Leyh*
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Dipl.-Kaufmann

Angestellte Rechtsanwälte:

Sonja Schneider
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Steuerrecht

Dr. Gregor Römer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Claudia Neumann
Rechtsanwältin

Florian Reißer
Rechtsanwalt
Wirtschaftsmediator (CVM)

* Berufssitz Wipperfürth

Büro Köln
Siegburger Straße 215
50679 Köln
Telefon (0221) 36 08 670
Telefax (0221) 36 08 699
E-Mail: ra@LKO.de
Internet: www.LKO-wahlen.de

Büro Wipperfürth
Wupperstraße 14
51688 Wipperfürth
Telefon (02267) 88 88 70
Telefax (02267) 88 88 710
E-Mail: ra@LKO.de
Internet: www.LKO-wahlen.de

Partnerschaftsgesellschaft
Sitz Köln
AG Essen · PR 1602

Unabhängiges Mitglied von **UHY**



dings von einem Vorrang des Gesellschaftsvertrages vor dem Treuhandvertrag auszugehen, u.a. deswegen weil der Gesellschaftsvertrag nach § 1 Abs. 1 des Treuhandvertrages „Grundlage und Bestandteil des Treuhandvertrages“ ist.

Nach § 6 Satz 4 des Gesellschaftsvertrages ist für die Eintragung als Direktkommanditist Voraussetzung, „dass diese Treugeber [...] der **geschäftsführenden Gesellschafterin** eine umfassende Handelsregistervollmacht erteilen, die sie zu allen Anmeldungen im Handelsregister bevollmächtigt, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist.“

Im Handelsregister eingetragene Liquidatorin und damit Geschäftsführerin der DUBAI DIREKT FONDS GmbH & Co. KG ist derzeit die Accept Steuerberatungsgesellschaft mbH. Die Wirksamkeit der Berufung dieser Gesellschaft als Liquidatorin wird zwar derzeit gerichtlich überprüft, doch dürfte insbesondere im Verhältnis gegenüber Dritten aufgrund der bestehenden Handelsregisterlage die Accept Steuerberatungsgesellschaft mbH im Moment der zutreffende Adressat der zu erteilenden Registervollmacht nach § 6 des Gesellschaftsvertrages sein. Sollte die Accept Steuerberatungsgesellschaft mbH als Liquidatorin ausscheiden, käme wieder quickfunds zum Zuge, weswegen die Vollmacht in dieser Hinsicht auflösend bzw. aufschiebend bedingt ist.

Demgegenüber bestimmt § 6 Abs. 7 Satz 5 des Treuhandvertrages, dass „dem **Komplementär** der Kommanditgesellschaft und dem **Treuhandkommanditisten** jeweils eine Handelsregistervollmacht zu erteilen“ sind.

Die erste Variante dieser Bestimmung ist nach den derzeitigen Verhältnissen bereits deswegen obsolet, weil die Accept Steuerberatungsgesellschaft mbH als eingetragene Liquidatorin der Gesellschaft unter anderem durch einstweilige Verfügungen stets dafür Sorge getragen hat, dass sich die quickfunds Gesellschaft für Internationales Investment mbH jeglicher Geschäftsführungshandlungen enthält. Hierzu würde nach den bisherigen Vortrag der Accept Steuerberatungsgesellschaft mbH auch die Bewirkung von Handelsregisteranmeldungen im Zusammenhang mit der Direkteintragung von Anlegern stehen, zumal § 6 des Gesellschaftsvertrages diese Tätigkeit ausdrücklich „der geschäftsführenden Gesellschafterin“ zuweist. Weswegen die IWuS Steuerberatungsgesellschaft mbH in ihrem Schreiben vom 12.08.2009 gleichwohl darauf beharrt, dass eine Vollmacht zugunsten von quickfunds erteilt wird (obwohl Accept Steuerberatungsgesellschaft mbH als Liquidator eingetragen ist), ist schlicht schleierhaft und kann nur als weitere Schikane gegenüber den Anlegern aufgefasst werden.



Die zweite Alternative (Bevollmächtigung von IWuS) ist ebenfalls gegenstandslos und gesellschaftsvertragswidrig. IWuS könnte mit der ihr erteilten Vollmacht nichts anfangen, da IWuS als Treuhandkommanditistin eben gerade nicht Geschäftsführungsaufgaben in der Fondsgesellschaft wahrnehmen soll. Hierzu ist wiederum auf § 6 des Gesellschaftsvertrages zu verweisen.

Mit Schreiben vom heutigen Tage haben wir der IWuS Steuerberatungsgesellschaft mbH diesen rechtlichen Rahmen dargelegt und sie aufgefordert, nunmehr unverzüglich an der Eintragung der Anleger als Direktkommanditisten mitzuwirken, soweit die Anleger dies ausdrücklich verlangt haben. Hierzu ist die Accept Steuerberatungsgesellschaft mbH unseres Erachtens bereits unmittelbar aus § 6 des Gesellschaftsvertrages verpflichtet.

Gerne stehen wir für weitere Rückfragen zu Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Christian Slota